

SCHULORDNUNG

Vorbemerkung: Mit „Schüler“ ist auch „Schülerin“ gemeint. Der juristische Ausdruck „Inhaber der elterlichen Gewalt“ ist durch „Eltern“ ersetzt und schliesst auch Pflegeeltern ein.

01. Schulpflicht (§ 4 des Schulgesetzes)

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton Aargau unterstehen der obligatorischen Schulpflicht. Sie dauert 11 Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

02. Rechte der Schüler und Eltern (§ 36 des Schulgesetzes)

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten. Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, kann der Fall der Schulleitung unterbreitet werden. Die nächste Instanz ist der Gemeinderat.

03. Mitwirkungspflicht der Eltern (§ 36a des Schulgesetzes)

Die Eltern werden angehalten, die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, zu informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

Die Eltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.

Bleiben die Eltern an solchen Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulleitung vorgeladen werden. Folgen die Eltern der Vorladung nicht, kann der Gemeinderat eine Busse aussprechen. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulleitung von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.

04. Schulversäumnis (§ 37 des Schulgesetzes)

Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern von der Schulleitung gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulleitung von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907/Stand 1.1.2012. Die Eltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.

05. Schulbetrieb, Pausen

Die Schüler kommen erst kurz vor Schulbeginn auf das Schulareal und betreten das Schulhaus beim ersten Läuten. In den grossen Pausen verlassen die Schüler die Schulgebäude. Den Pausenplatz dürfen sie nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen. Strasse und Parkplatz sind keine Pausenplätze!

Beim Spielen ist Rücksicht auf Kameraden, den nahen Strassenverkehr und umliegende Gebäude zu nehmen.

Die Schüler werden angehalten, sich umgehend nach Schulschluss auf den Heimweg zu begeben.

06. Verhalten im Schulhaus / in den Turnhallen

Ballspiele sind in den Gebäuden verboten; ebenso das Werfen von Gegenständen und Schneebällen gegen Gebäude und Fahrzeuge.

Auf dem Schulareal dürfen Handys und andere elektronische Geräte (Smartwatch etc.) nur auf Anweisung der Lehrpersonen benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung sind die Lehrpersonen, Hauswart und Schulleitung befugt, die Geräte einzuziehen. Ist das der Fall, kann das Gerät ab dem folgenden Werktag vom Kind zusammen mit einem Elternteil bei der Schulleitung abgeholt werden.

Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten. Ebenso ist es untersagt, gefährliche Gegenstände (Sackmesser, Feuerzeug etc.) jeglicher Art in die Schule mitzunehmen. Solche werden unverzüglich in Gewahrsam genommen.

Für die Turnhallen gilt das Reglement zur Benützung von Schul- und Sportanlagen.

07. Haftung, Diebstahl

Die Schule ist nicht haftbar bei Diebstählen und Sachschäden. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe oder im Schulthek aufzubewahren.

Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.

Beschädigungen an Schulmaterial (insbesondere Schulbüchern), welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden. Dies gilt auch bei Verlieren von Material.

08. Versicherung

Die Schüler sind während der Unterrichtszeit, bei Schulanlässen, in Schullagern und auf dem Schulweg gegen Unfall durch die **private** Krankenkasse versichert.

Vorgehen bei Unfällen:

Unfälle sind grundsätzlich der privaten Krankenkasse zu melden.

09. Schulweg

Für den Schulweg sind die Eltern verantwortlich. Die Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten.

Die Eltern entscheiden, ob Ihr Kind für den Schulweg das Velo oder den Scooter benutzen darf, unabhängig von der Distanz. Die Schule stellt dafür genügend Abstellplätze zur Verfügung. Die Eltern sind verantwortlich, dass das Fahrzeug in fahrtüchtigem Zustand ist.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung: Die Abstellplätze sind weder überwacht noch abgeschlossen. Die Schule haftet **nicht** bei Diebstahl oder Vandalismus.

In den Schulhäusern oder Klassenzimmern werden keine Fahrzeuge geduldet.

Das Fahren mit Velos, Inline-Skates, Skateboards, Kickboards und Ähnlichem ist auf dem Schulareal und im Schulhaus während der Schulzeit nicht erlaubt.

10. Absenzen

Wer am Besuch des Unterrichts verhindert ist, meldet sich rechtzeitig via **Klapp/Absenzen** ab. Bei Krankheit muss ab der 2. Woche, oder auf Verlangen der Lehrperson, ein Arztzeugnis mitgebracht werden.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind grundsätzlich auf die schulfreie Zeit zu legen.

11. Urlaub

Die Schüler haben Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§38 Schulgesetz). Die Halbtage können pro Jahr zusammengefasst bezogen werden. Bei Schulanlässen und Prüfungen darf der §38 nicht bezogen werden. Die Absenz ist spätestens 3 Tage im Voraus der Lehrperson via Klapp zu melden.

Die Klassenlehrperson ist befugt, pro Semester zusätzlich Urlaub bis zu einem vollen Tag zu bewilligen.

Gesuche, die über diese 4 Halbtage hinausgehen, müssen von der Schulleitung behandelt werden.

Entsprechende Gesuche sind spätestens 2 Monate vor Antritt des gewünschtenurlaubes schriftlich an die Schulleitung zu richten. Ferienverlängernder Urlaub wird nur in **dringenden und begründeten Fällen** bewilligt. Das Gesuchsformular ist auf der Website **www.schule-doettingen.ch** zu finden oder kann auf der Schulverwaltung bezogen werden.

Der während des Urlaubs versäumte Lernstoff ist nachzuholen.

12. Dispensationen

Lang andauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arztzeugnisses möglich.

Schüler, deren Eltern einer Religionsgemeinschaft angehören und auf besondere Feiertage achten, können auf schriftliches Gesuch der Eltern durch die Schulleitung vom Unterricht dispensiert werden. Das Gesuch muss schriftlich, 3 Tage im Voraus, eingereicht werden und der versäumte Lernstoff ist aufzuarbeiten.

13. Wohnortwechsel, Zivilstandsänderung

Jede Adress- und Zivilstandsänderung ist der Schulverwaltung oder der Lehrperson schriftlich zu melden.

14. Bildveröffentlichungen auf Website

Die Schule Döttingen unterhält eine Website unter www.schule-doettingen.ch. Diese soll die Öffentlichkeit einerseits über Aktuelles informieren, andererseits aber auch Einblick in das Schulleben geben. Das ist aber kaum ansprechend umsetzbar ohne Bildmaterial.

- Im Zentrum steht die Darstellung von schulischen Tätigkeiten und nicht das Porträtieren von Kindern.
- Bilder werden grundsätzlich ohne Namen veröffentlicht.
- Bei Bildern mit Gruppen mit mehr als fünf erkennbaren Kindern wird nicht überprüft, ob eine Bewilligung der Eltern für die Veröffentlichung von Bildern Ihres Kindes vorliegt.

Eltern, deren Kinder gar nicht auf Bildern der Website zu sehen sein sollen, müssen dies schriftlich der Schulleitung mitteilen.

15. Disziplinarmaßnahmen

Schüler, welche die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung nicht einhalten, den Weisungen von Lehrpersonen, Hauswarten und Schulleitung nicht Folge leisten, werden bestraft.

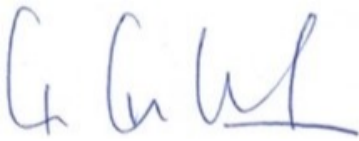
Für die Behandlung von Strafanzeigen ist die Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau zuständig.

Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.

Diese Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit des Kindes an der Schule Döttingen gültig.

Döttingen, August 2023

SCHULE DÖTTINGEN

A handwritten signature in blue ink, consisting of three stylized, cursive letters that appear to be 'G', 'F', and 'W'.

Res Fankhauser
Schulleitung

Gültig ab 1. August 2023. Ersetzt die Schulordnung vom August 2022.

SCHULORDNUNG DÖTTINGEN

Name und Vorname des Schülers

.....

Erklärung:

Mit ihrer Unterschrift erklären die Eltern, dass sie von der vorliegenden Schulordnung Kenntnis genommen haben.

Datum:

.....

Unterschrift Eltern:

.....

Die Schule bewahrt diesen Abschnitt während der ganzen Kindergarten- und Primarschulzeit auf.